Satzung zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Orgelstadt Borgentreich für das Haushaltsjahr 2027 vom 13.11.2026

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.August 1973 (BGBl. I S. 965), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Orgelstadt Borgentreich in seiner Sitzung am 10.11.2026 folgende Satzung zur Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2027 beschlossen:

§ 1
Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Orgelstadt Borgentreich zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Orgelstadt Borgentreich erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

 369 v. H.

2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)

 1.136 v. H.

3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)

 583 v. H.

§ 3
Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird wie folgt festgesetzt:

437 v. H.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (G0 NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgentreich, 13.11.2026



Nicolas Aisch
Bürgermeister